



Bekanntmachung

Flächennutzungsplan, 39. Änderung der Samtgemeinde Wesendorf für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 26.04.2019 beschlossen, die 39. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen, mit dem Ziel, die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den in der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" festgelegten "Vorranggebiete Windenergienutzung" anzupassen. Die Änderung betrifft Flächen für die Vorrangstandorte im Samtgemeindegebiet, in den Außenbereichsflächen der Gemeinden Groß Oesingen mit dem Ortsteil Zahrenholz, Wahrenholz und Wesendorf mit dem Ortsteil Westerholz.

Gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. Die Auslegung des Planentwurfs mit Begründung und Umweltbericht erfolgt in der Zeit vom

01.03.2021 bis 08.03.2021

ausschließlich durch Veröffentlichung im Internet statt. Sie finden alle Unterlagen auf unserer Internetseite www.wesendorf.de unter der Rubrik "Bauen -> Flächennutzungspläne -> Flächennutzungspläne im Verfahren".

<http://www.wesendorf.de/bauen/flaechennutzungsplaene/>

Für telefonische Rückfragen steht Ihnen Frau Heinemann während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Mittwoch	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr


in der Samtgemeindeverwaltung Wesendorf, Rathaus, Zimmer 1. 04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, unter der Telefonnummer 05376 / 899 - 37 zur Verfügung.

Bei Bedarf können die Unterlagen auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Während dieser Zeit können Äußerungen vorgebracht bzw. der Samtgemeinde schriftlich eingereicht werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Für den Flächennutzungsplan wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesendorf, 16.02.2021


(R. Weber)



ausgehängt am: 19.02.2021
abgenommen am: 09.03.2021